

Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

Februar 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Nebeneinander von **Pensionszahlungen** und einer **laufenden Gehaltszahlung** ist eigentlich ein absolutes No-Go. Wir bringen eine Entscheidung für Sie auf den Punkt, die Ihnen hoffentlich hilft: Danach muss in einem solchen Fall keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen. Außerdem befassen wir uns mit dem **Forderungsverzicht** eines Gesellschafters und mit dem **Nachweis von Gesellschafterforderungen**. Der **Steuertipp** ist der **Wegzugsbesteuerung** gewidmet.

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Nebeneinander von Pensionszahlung und Geschäftsführergehalt

Pensionszahlungen an einen beherrschenden Gesellschafter, der zugleich (weiterhin) als Geschäftsführer tätig ist und hierfür ein Gehalt bezieht, führen nicht zwingend zur Annahme einer **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA). Zu diesem Ergebnis ist das Finanzgericht Münster (FG) gekommen.

Im Streitfall war der Alleingesellschafter einer GmbH bis 2010 zu deren Geschäftsführer bestellt gewesen. Nach seiner Abberufung aus Altersgründen erhielt er aufgrund einer Pensionszusage von der GmbH monatliche Pensionszahlungen. Im Jahr 2011 wurde er erneut zum Geschäftsführer bestellt. Als Vergütung für diese Tätigkeit erhielt er monatliche Zahlungen, die weniger als 10 % seiner früheren Geschäftsführervergütung betragen. Die Pension zahlte die GmbH ebenfalls weiter. Das Finanzamt meinte, dass die Pension als vGA zu qualifizieren sei.

Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die gleichzeitige Zahlung des Geschäftsführergehalts und der Pension führe im Streitfall nicht zu einer vGA. Zu Beginn der Pensionszahlung sei die Wiedereinstellung des Alleingesellschafters noch nicht beabsichtigt gewesen. Die erneute Geschäftsführertätigkeit sei **allein im Interesse der GmbH** erfolgt. Das vereinbarte neue Geschäftsführergehalt habe letztlich nur Anerkennungskarakter, da Gehalt und Pension in der Summe

nur ca. 26 % der früheren Gesamtbezüge betragen hätten. Auch fremde Dritte hätten eine Anstellung zu einem geringen Gehalt zusätzlich zur Zahlung der Pensionsbezüge vereinbart.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat bisher die Auffassung vertreten, dass der eigentliche Zweck einer Pensionszusage verfehlt werde, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge geleistet würden. Vor diesem Hintergrund hat das Finanzamt Revision eingelegt.

ABGELTUNGSTEUER

Wenn der Gesellschafter auf eine Forderung verzichtet

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen seine Gesellschaft im System der Abgeltungsteuer zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Verlust** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann.

Im Urteilsfall war der Kläger zu mehr als 10 % an einer GmbH beteiligt. Er hatte Forderungen gegen die GmbH im Nennwert von 801.768 € für einen Kaufpreis von 364.154 € erworben und gegenüber der GmbH auf einen Teilbetrag seiner Darlehensforderung von 275.000 € verzichtet. Im Hinblick auf einen teilentgeltlichen Erwerb (zu 43,5 %) ging er davon aus, dass er

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesellschafter-Geschäftsführer:** Nebeneinander von Pensionszahlung und Geschäftsführergehalt 1
- ☑ **Abgeltungsteuer:** Wenn der Gesellschafter auf eine Forderung verzichtet 1
- ☑ **Nachträgliche Anschaffungskosten:** Nachweis von Gesellschafterforderungen im Fokus 2
- ☑ **Maßnahmenpaket:** Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache 2
- ☑ **Digitalisierung:** Mobiles Scannen ist erlaubt 3
- ☑ **Haftung:** Zum Auswahlermessen bei Inanspruchnahme von Geschäftsführern 3
- ☑ **Sicherheitseinrichtung:** Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen verlängert 4
- ☑ **Steuertipp:** Steuerstundung bei Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz 4

einen **Veräußerungsverlust von 119.625 €** erlitten hatte (43,5 % von 275.000 €). Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Verzicht des Gesellschafters auf den nichtwerthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft einer **Abtretung** gleichsteht. Nach Einführung der Abgeltungsteuer führt er zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Somit lag auch keine Einlage vor. Ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasseter, unbedingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehenden Darlehensforderung führe nur insoweit zu einer Einlage, als er auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichte. Die Einlage setze voraus, dass der Verzichtsbeitrag den Nennwert des nichtwerthaltigen Teils der Forderung übersteige. Stünden dem (durch die Einlage bewirkten) Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, falle somit kein Gewinn an.

Dass das FG die Klage abgewiesen hatte, hielt der BFH gleichwohl für zutreffend. Denn steuerliche Auswirkungen hätte der Forderungsverzicht nur gehabt, wenn der Kläger für den nichtwerthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. Das war nicht der Fall, denn er hatte die Forderung im Nennwert von 801.768 € zum Kaufpreis von 364.154 € erworben. Der Kaufpreis wurde bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000 € bezog sich also auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung, für den dem Kläger **keine Anschaffungskosten** entstanden waren. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert.

Hinweis: Mit diesem Urteil setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich alle Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen sind.

NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN Nachweis von Gesellschafterforderungen im Fokus

Gesellschafter, die ihrer GmbH bis zum 27.09.2017 eine ehemals **eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe** geleistet haben, können den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen 2017 geändert. Der Grund dafür bestand schon seit 2008 (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - MoMiG). Dennoch hatte der BFH damals angekündigt, die bisherigen Rechtsgrundsätze in allen Fällen weiter anzuwenden, in de-

nen der Sachverhalt am 27.09.2017 bereits verwirklicht war. Das Finanzgericht (FG) trat dieser Rechtsprechung entgegen. Der BFH hat die Sichtweise des FG jedoch zurückgewiesen. Der Gesetzgeber habe die Folgen der **Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts** für das Steuerrecht weder bedacht noch geregelt. Aus dem MoMiG ergäben sich daher keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung der Regeln zum Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen.

In einem Darlehensrahmenvertrag zwischen dem Alleingesellschafter und -geschäftsführer und der GmbH war seit 1999 vereinbart, dass Auslagen und sonstige Einlagen des Klägers bei der GmbH auf einem Darlehenskonto erfasst werden sollten. Das Darlehen sollte in der Krise der Gesellschaft stehenbleiben. Seit 2009 hatte der Kläger die GmbH liquidiert. Die letzte Bilanz hatte nur noch das gezeichnete Kapital und die verbliebene Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger ausgewiesen. Das Finanzamt bestritt den Bestand der Forderung und äußerte Mängel der Buchführung. Das FG wies die Klage zunächst ab. Der Kläger müsse den Endbestand des Darlehens über den gesamten Zeitraum seiner Entstehung **lückenlos nachweisen**; dies sei ihm nicht gelungen.

Laut BFH durfte das FG nicht nach der Feststellungslast entscheiden, denn der Bestand der (ausgefallenen) Gesellschafterforderung ergab sich indiziell bereits aus dem festgestellten **Jahresabschluss der GmbH**. Mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses hatten die Gesellschafter zugleich die darin abgebildeten Rechtsverhältnisse bestätigt. Steuerrechtlich ergab sich daraus zumindest ein Indiz für das Bestehen der Gesellschafterforderung. Dieses Indiz reichte dem BFH, um der Klage stattzugeben.

Hinweis: Welche Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis einer Gesellschafterforderung zu stellen sind, wenn der Jahresabschluss der GmbH nicht förmlich festgestellt ist, konnte im Streitfall offenbleiben.

MAßNAHMENPAKET

Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt. Mit diesem Gesetz sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € Bürokratiekosten entlastet werden. Aus steuerlicher Sicht sind unter anderem folgende Entlastungsmaßnahmen hervorzuheben:

- Arbeitgeber können die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter erhalten. Der Freibetrag beläuft sich seit dem 01.01.2020 auf 600 € (bisher 500 €).

- Ein Steuerklassenwechsel ist bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften ab 2020 auch mehrfach im Kalenderjahr möglich. Vorher konnte die Steuerklasse nur einmal im Kalenderjahr gewechselt werden.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte gelten seit dem 01.01.2020 folgende Änderungen: Die Tageslohngrenze, bis zu der die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig ist, liegt nun bei 120 €. Der durchschnittliche Stundenlohn, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist, beträgt jetzt 15 € (bisher 12 €). Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, kann die Lohnsteuer für die im Inland ausgeübte Tätigkeit jetzt mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erhoben werden.
- Die Pauschalierungsgrenze der Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung beläuft sich ab 2020 auf 100 €.
- Neugründer müssen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben (bisher: monatlich). Diese Möglichkeit besteht allerdings erst für die Jahre 2021 bis 2026.
- Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ist seit dem 01.01.2020 auf 22.000 € gestiegen (bisher 17.500 €).

DIGITALISIERUNG

Mobiles Scannen ist erlaubt

Das Bundesfinanzministerium hat die **GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) neu gefasst. Im Rahmen der GoBD werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie punktuelle Änderungen, die **seit dem 01.01.2020** gelten:

- Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.
- Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege dort entstanden sind oder empfangen wurden. Die entsprechenden Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.
- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion

verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

HAFTUNG

Zum Auswahlermessen bei Inanspruchnahme von Geschäftsführern

Geschäftsführer zu sein, hat nicht nur annehmele Seiten: Regelmäßig haften Geschäftsführer umfangreicher als nicht leitend tätige Mitarbeiter

Juristisch gesehen ist ein Geschäftsführer bekanntlich auch keine abhängig beschäftigte Person, sondern **Organ** der Gesellschaft.

Vor allem im Fall einer **Insolvenz** der Gesellschaft kommt diese Eigenschaft zum Tragen; auch das Steuerrecht kennt umfangreiche Haftungsvorschriften. Wenn ein Geschäftsführer im Insolvenzfall zum Beispiel das Finanzamt bei der Verteilung von Geldern benachteiligt, haftet er. Dabei hat das Finanzamt grundsätzlich einen weitgehenden Ermessensspielraum, soll aber eine etwaige Aufgabenverteilung bei mehreren Geschäftsführern beachten.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein leiteten **zwei Geschäftsführer** die Geschicke einer GmbH. Dabei oblag dem klagenden Geschäftsführer nicht die Leitung des Tagesgeschäfts. Vielmehr hatte er dafür Sorge zu tragen, dass ein Anteilsverkauf ordnungsgemäß verlief. Allerdings unterzeichnete er sowohl den Jahresabschluss als auch die Steuererklärung.

Bei Abgabe der Steuererklärung vertrat die GmbH eine andere Meinung als das Finanzamt und entrichtete die Steuer auf den vom Finanzamt höher festgesetzten Gewinn nicht. Da die GmbH später insolvent wurde, nahm das Finanzamt den Kläger in voller Höhe wegen der entgangenen Steuer in Haftung, den anderen Geschäftsführer dagegen gar nicht.

Zu Recht wehre sich der Kläger gegen diese Vorgehensweise des Finanzamts, urteilten die Richter. Dem Finanzamt stehe zwar ein **Ermessensspielraum** zu, diesen habe es im Streitfall aber rechtswidrig ausgeschöpft. Alle Geschäftsführer hätten in gleichem Maße in Haftung genommen werden müssen.

Hinweis: Um die Haftung zu begrenzen, sollte das Aufgabenspektrum jedes Geschäftsführers in einer Art Geschäftsverteilungsplan klar umrissen sein.

SICHERHEITSEINRICHTUNG

Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen verlängert

Seit dem 01.01.2020 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (z.B. Registrierkassen) durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Bisher gibt es jedoch noch keine bzw. nur Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung, deren Zertifizierungsverfahren zudem noch andauert. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich mit einer Nichtbeanstandungsregelung auf das Problem reagiert: Die Finanzverwaltung akzeptiert es, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Betriebe **bis zum 30.09.2020** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dennoch sollten Kasseninhaber die Aufrüstung nicht auf die lange Bank schieben!

Hinweis: Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert werden und später nicht mehr änderbar sind. Die Neuerung betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen.

kürzlich erst entschieden. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung hat das Bundesfinanzministerium daher verfügt, dass im Fall eines Wegzugs in die Schweiz auf Antrag eine zinslose Stundung der Steuer über fünf Jahre gewährt werden kann.

Hinweis: Der Antrag muss nicht begründet werden und die Stundung wird in der Regel ohne Sicherheitsleistung gewährt, es sei denn, der Steueranspruch scheint gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

STEUERTIPP

Steuerstundung bei Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz

Eine der streitanfälligsten Normen des Außensteuergesetzes ist die „Wegzugsbesteuerung“. Danach wird der Wertzuwachs von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** besteuert, wenn eine natürliche Person als Anteilseigner zehn Jahre lang in Deutschland gewohnt hat und anschließend den Wohnsitz ins Ausland verlegt. Wird der Wohnsitz innerhalb der EU verlegt, gibt es seitens des deutschen Staates großzügige Stundungsregelungen für die anfallende Steuer.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in **Länder außerhalb der EU** gelten diese wohlwollenden Vorschriften allerdings nicht. Diese Ungleichbehandlung verstößt jedenfalls für den Wegzug in die Schweiz gegen die Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich auch für die Schweiz gilt. Das hat der Europäische Gerichtshof

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!